

---

# SATZUNG DES KOLLEGIUMS DER FHWIEN DER WKW

Version 2.0

KOLLEGIUM DER FHWIEN DER WKW

19.01.2021



## INHALTSVERZEICHNIS

I. Präambel.....	3
II. Aufgaben und Befugnisse der Organe.....	4
II.1. Erhalter.....	4
II.2. Kollegium und Kollegiumsleitung.....	4
Zusammensetzung des Kollegiums.....	4
Aufgaben des Kollegiums.....	5
Aufgaben der Kollegiumsleitung.....	6
II.3. Aufbauorganisation.....	7
II.4. Lehr- und Forschungspersonal.....	8
Aufgaben der Studiengangsleitung.....	8
Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal.....	8
Nebenberuflich Lehrende.....	9
III. Arbeitsausschüsse des Kollegiums.....	10
IV. Studierende.....	11
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12
VI. Anlagen.....	13

## I. PRÄAMBEL

Diese Satzung regelt das Wirken und Zusammenwirken von Erhalter, Kollegium, Kollegiumsleitung, Lehr- und Forschungspersonal sowie Studierenden der FHWien der WKW im Bereich des Lehr- und Prüfungsbetriebes.

Unter Berücksichtigung einer den Hochschulen entsprechenden Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals und unter Gewährleistung des Prinzips der Freiheit der Lehre im Sinn des Fachhochschul-Studiengesetzes soll die Qualität des Lehr- und Prüfungsbetriebes, insbesondere die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau, sichergestellt werden.

Die Anlagen sind integraler Bestandteil der Satzung.

Zur besseren Verständlichkeit sind Gesetzestexte zitiert, diese sind durch Hervorhebung gesondert ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung; eine Änderung dieser Gesetze erfordert daher keine Änderung der Satzung.



## II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ORGANE

### II.1. Erhalter

§1 (1) Erhalter der FHWien der WKW ist die „FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH“. Die Gesellschafter sind zu je 50% die Wiener Wirtschaftskammer und der Fonds der Wiener Kaufmannschaft.

(2) Wer die GmbH vertritt, ist im Firmenbuch geregelt. Der Erhalter gibt Änderungen in der Vertretung unverzüglich dem Kollegiumsvorsitz bekannt. Die vertretungsbefugten Personen repräsentieren den Erhalter an der FHWien.

(3) Die Aufgaben des Erhalters ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

### II.2. Kollegium und Kollegiumsleitung

#### Zusammensetzung des Kollegiums

§2 (1) Zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes an der FHWien der WKW ist ein Kollegium eingerichtet.

(2) Die Zusammensetzung des Kollegiums ist im Gesetz geregelt.

#### § 10 Abs. 2 S. 1 FHG:

Dem Kollegium gehören neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an.

(3) Das Kollegium wird alle drei Jahre gewählt. Die Durchführung der Wahlen des Kollegiums erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung.

(4) Die Funktionsperiode des Kollegiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Kollegiums.

(5) Die Zugehörigkeit zum Kollegium erlischt in folgenden Fällen:

1. durch den Verlust der Wählbarkeit des Mitglieds,
2. durch die Abberufung durch das Kollegium,
3. sowie durch Rücktritt des Mitglieds.

Ergänzende Bestimmungen dazu finden sich in der Wahlordnung.

Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung führt in jedem Fall zu einem Verlust der Wählbarkeit und somit zu einem Ausscheiden aus dem Kollegium.

(6) Ein Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Kollegiumsleitung oder ihrer Stellvertretung oder beider erfordert einen geschäftsordnungsgemäß eingebrachten Antrag. In diesem ist zu begründen, warum diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Über den Antrag wird am Beginn der Kollegiumssitzung abgestimmt, wobei die Personen, gegen die sich der Abberufungsantrag richtet, nicht stimmberechtigt sind. Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten für den Abberufungsantrag stimmen. Das Ergebnis ist dem Erhalter unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat innerhalb von acht Wochen über die Abberufung zu entscheiden.

(7) Wenn der Erhalter die Absicht hat, die Kollegiumsleitung oder ihre Stellvertretung oder beide abberufen zu lassen, hat sie dies allen Kollegiumsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Darin ist zu begründen, warum diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das Kollegium wird innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Mitteilung des Erhalters bei der Kollegiumsleitung dem Erhalter eine Stellungnahme zum Abberufungsvorhaben übermitteln.

8) Die Abberufung eines anderen Kollegiumsmitglieds kann durch das Kollegium erfolgen, wenn das Kollegiumsmitglied nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Über die Abberufung ist in einer Sitzung zu entscheiden, wobei das abberufende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Für die Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Kollegiumsmitglieder erforderlich.

### Aufgaben des Kollegiums

§3 (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kollegiums bestimmt das Gesetz.

#### § 10 Abs. 3 FHG

Die Aufgaben des Kollegiums sind:

1. Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig. Die Leistung des Kollegiums hat die Bezeichnung „Akademische Leiterin“ oder Akademischer Leiter“ oder die Bezeichnung „Vorsitzende“ oder „Vorsitzender“ zu führen.
2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Leitung oder der Stellvertretung oder Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, dass diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen;
3. Änderungen betreffend akkreditierter Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter;
4. Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter;
5. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;

6. strategische Weiterentwicklung von Lehre, angewandter Forschung und Internationalisierung zur Sicherstellung kompetenz- und zukunftsorientierter Studien auf Hochschulniveau im Einvernehmen mit dem Erhalter;
7. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebs;
8. Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung sowie Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne;
9. Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter;
10. Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In dieser Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über die Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen;
11. Entscheidungen über Beschwerden gegenüber der Studiengangsleitung.

(2) Die Arbeitsweise des Kollegiums wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Das Kollegium bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Ressourcen. Sofern eine Unterstützung durch Verwaltungspersonal in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des Erhalters erforderlich.

(4) Änderungen betreffend akkreditierter Studiengänge sind einmal jährlich möglich und müssen dem festgelegten und kommunizierten Verfahren folgen.

(5) Die Initiative für die Einrichtung von Studiengängen oder von Lehrgängen zur Weiterbildung kann vom Erhalter oder vom Kollegium ausgehen. Das Verfahren muss für beide Seiten transparent sein. Für die Einrichtung sind ein Beschluss des Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters erforderlich.

(6) Die Initiative für die Schließung von Studiengängen kann vom Erhalter oder vom Kollegium ausgehen. Das Verfahren muss für beide Seiten transparent sein. Für die Schließung sind ein Beschluss des Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters erforderlich. Wenn für einen Studiengang die Finanzierungsbasis wegfällt (z.B. Entfall der staatlichen Studienplatzfinanzierung, zu geringe Nachfrage), kann der Erhalter den Studiengang auch ohne Zustimmung des Kollegiums schließen.

(7) Die Initiative für die Schließung von Lehrgängen zur Weiterbildung kann vom Erhalter oder vom Kollegium ausgehen. Das Verfahren muss für beide Seiten transparent sein. Für die Auflösung sind ein Beschluss des Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters erforderlich. Wenn für einen Lehrgang die Finanzierungsbasis wegfällt (z.B. keine ausreichende Teilnehmerzahl), kann der Erhalter den Lehrgang auch ohne Zustimmung des Kollegiums stilllegen oder schließen.

### **Aufgaben der Kollegiumsleitung**

§4 (1) Die Aufgaben der Kollegiumsleitung sind im Gesetz geregelt.

**§ 10 Abs. 4 FHG**

Der Leitung des Kollegiums obliegt:

1. sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Beauftragung und Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes sowie eine qualitätsvolle praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen, sowie im Rahmen der Qualitätssicherung die Beauftragung und die Erteilung von fachlichen Anweisungen an Studiengangsleitungen und an Leitungen von akademischen Organisationseinheiten.
2. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;
3. die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums;
4. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade;
5. Vorschläge für die Leitungen von akademischen Organisationseinheiten und von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter;
6. Beauftragung und Mitwirkung an der Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren im Einvernehmen mit dem Erhalter.

(2) Für die Durchführung von Lehraufträgen ist neben der Erteilung des Lehrauftrages durch die Kollegiumsleitung auch ein Vertrag des oder der Lehrbeauftragten mit dem Erhalter erforderlich. Der Erhalter prüft vor Vertragsausstellung, ob die beauftragten Personen der gesetzlichen Definition für nebenberuflich tätiges Personal entsprechen.

(3) Der Erhalter stellt dem Kollegium und der KL nach Maßgabe der budgetären Situation die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Ressourcen zur Verfügung. Der Erhalter kann der Kollegiumsleitung über die gesetzliche Basis hinausgehende Aufgaben übertragen. Dazu ist zwischen beiden eine schriftliche Übereinkunft zu erzielen. Falls die Kollegiumsleitung auch andere Aufgaben in der FHWien der WKW hat (z.B. Leitung von Studiengängen, Lehr- und Forschungstätigkeit, Verwaltungsaufgaben), gelten die für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen nicht als Ressourcen der Kollegiumsleitung.

### **II.3. Aufbauorganisation**

§5 (1) Die Gestaltung der Struktur der Aufbauorganisation obliegt dem Erhalter. Aufgrund der aus dem FHG ableitbaren Aufgabenverteilung (strukturelle versus inhaltliche Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes) gilt im Sinne der gemeinsamen Ziele für die FHWien der WKW, dass bei geplanten Änderungen der Aufbauorganisation, die in den Lehr- und Prüfungsbetrieb eingreifen (z.B. Schaffung oder Auflösung von Hierarchieebenen, Stellentypen oder Typen von Organisationseinheiten, etc.), vorab der konstruktive Austausch als Kennzeichen eines kollegialen Elements zwischen Erhalter und Kollegium gesucht wird. Um Argumente dieses Gremiums in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einzu beziehen, ist das Kollegium frühzeitig zu informieren und ihm vier Wochen lang Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei Bedenken des Kollegiums ist für das Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen eine abschließende Begründung des Erhalters an das Kollegium abzuwarten.



**§ 10 Abs. 3 FHG :**

Die Aufgaben des Kollegiums sind:

...

7. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebs

.....

(2) Im Folgenden werden jene Funktionen spezifiziert, die nach dem FHG einzurichten sind. Die Aufbauorganisation kann zusätzliche Funktionen und Hierarchieebenen vorsehen.

**II.4. Lehr- und Forschungspersonal**

§6 (1) Das Lehr- und Forschungspersonal der Studiengänge der FHWien der WKW setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der Studiengänge, dem hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal und den nebenberuflich Lehrenden zusammen.

(2) Das Lehr- und Forschungspersonal muss wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein und eine den Hochschulen entsprechende Autonomie besitzen.

**Aufgaben der Studiengangsleitung**

§7 Die Aufgaben der Studiengangsleitung sind im Gesetz geregelt.

**§ 10 Abs. 5 FHG**

Der Studiengangsleitung obliegt:

1. die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen;
2. die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall;
3. die Aberkennung von Prüfungen;
4. die Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß §§ 11 bis 21;
5. die Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4, 5 Z. 3, Abs. 6 und 7.

**Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal**

§8 (1) Zum hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal gehören mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter der Studiengänge alle in Voll- oder Teilzeitverhältnissen beim Erhalter angestellten Personen, deren Tätigkeit überwiegend in der Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes oder in der Durchführung von Forschungsprojekten in Kombination mit Lehrtätigkeit liegt.



### Nebenberuflich Lehrende

§9 (1) Zu den nebenberuflich Lehrenden gehören Personen, die der jeweils gültigen Fassung des FHG entsprechen.

#### §7 Abs. 2 FHG

Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und
3. nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen oder im Ruhestand sind.

19

### III. ARBEITSAUSSCHÜSSE DES KOLLEGIUMS

§10 (1) Zur Beratung, Bearbeitung und zur Entscheidungsvorbereitung einzelner seiner Aufgaben kann das Kollegium Arbeitsausschüsse einrichten. Diese Ausschüsse können auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden.

(2) Mitglieder der Arbeitsausschüsse sind jeweils zwei Kollegiumsmitglieder aus der Personengruppe der LeiterInnen der Studiengänge sowie des Lehr- und Forschungspersonals, sowie mindestens ein Kollegiumsmitglied aus der Personengruppe der Studierenden. Diese werden von der jeweiligen Kurie entsandt.

(3) Jeder Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n SprecherIn und eine Stellvertretung, der/die für die organisatorische Durchführung der Ausschusssitzungen zuständig ist. Für die Arbeitsausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kollegiums sinngemäß. Den Arbeitsausschüssen kommt keine Entscheidungs- bzw. Weisungsbefugnis zu. Ergebnisse aus den Arbeitsausschüssen werden von deren SprecherIn, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertretung, zur weiteren Bearbeitung der Kollegiumsleitung übergeben.

(4) Das Kollegium kann bestehende Arbeitsausschüsse auflösen.

## IV. STUDIERENDE

**§11 (1) An der FHWien der WKW gibt es Ordentliche und Außerordentliche Studierende gemäß FHG in der gültigen Fassung.**

### § 4 FHG

(2) Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.

(3) Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und Fachhochschul-Masterstudiengänge. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

(2) Die Durchführung von Prüfungen wird in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie AufnahmewerberInnen die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium. In diesen Fällen wird empfohlen, dass sich die/der Studierende zunächst an die Ombudsstelle der FHWien der WKW wendet, sofern eine solche eingerichtet und personell besetzt ist.

## V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§12 (1) Die Satzung tritt mit Veröffentlichung auf der Website der FHWien der WKW ([www.fh-wien.ac.at](http://www.fh-wien.ac.at)) in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Kollegium sowie der Zustimmung des Erhaltes.

§13 (1) Die am 9.12.2013 vom Kollegium beschlossene Studien- und Prüfungsordnung behält ihre Gültigkeit bis zur Verabschiedung einer neuen Studien- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Erhalter.

(2) Aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 15.4.2013 bleiben die am 30.8.2012 gültigen Bestimmungen zur Verleihung der FH-Professur in Kraft, bis ein neuer Prozess durch das Kollegium vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Erhalter beschlossen wird.

(3) Die für die Wahl des ersten Kollegiums angewandte Wahlordnung bleibt gültig, bis das Kollegium eine neue Wahlordnung, im Einvernehmen mit dem Erhalter, beschließt.

## VI. ANLAGEN

- Studien- und Prüfungsordnung
- Wahlordnung für das Kollegium
- Gleichstellungsplan
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Diese Teile der Satzung sind in getrennten Dokumenten geregelt.

Benedikt Jank  
25.1.2021

